

Verordnung über die Vorratshaltung an festen mineralischen Brennstoffen

vom 8. Dezember 1981

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf die Artikel 8 und 20 des Bundesgesetzes vom 30. September 1955 ¹⁾
über die wirtschaftliche Kriegsvorsorge,
verordnet:

Art. 1 Grundsatz

Die nachgenannten Waren dürfen in Mengen von über 20 kg brutto nur mit der besonderen Bewilligung der Abteilung für Ein- und Ausfuhr des Bundesamtes für Aussenwirtschaft eingeführt werden:

Tarifnummer ²⁾	Warenbezeichnung
2701.10/20	Steinkohle; Brikette und ähnliche feste Brennstoffe aus Steinkohle
2702.10/20	Braunkohle und Braunkohlenbrikette
2704.10/20	Koks und Schwelkoks aus Steinkohle, Braunkohle oder Torf, auch agglomeriert; Retortenkohle
2714.10	Petrolkoks

Art. 2 Bewilligungsverfahren

¹⁾ Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement (EVD) ordnet im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Finanzdepartement (EFD) und nach Anhören der beteiligten Wirtschaftskreise die Bewilligungserteilung nach dem Generallizenzverfahren an.

²⁾ Die Generallizenz berechtigt den Importeur, die in Artikel 1 genannten Waren aus allen Ländern ohne mengenmässige und zeitliche Beschränkung zu importieren.

SR 531.172

¹⁾ SR 531.01

²⁾ SR 632.10 Anhang

Art. 3 Generallizenzerteilung

¹ Die Erteilung der Generallizenz wird vom Abschluss und von der Erfüllung eines Vertrages abhängig gemacht, worin sich der Importeur verpflichtet, während der Vertragsdauer solche in Artikel 1 bezeichneten Waren im Inland auf Vorrat zu halten.

² Werden Waren nach Artikel 1 nicht zum Zwecke der Energiegewinnung verwendet, so muss der Importeur eine entsprechende Verwendungsverpflichtung eingehen, die ihn von der Lagerhaltungspflicht befreit; diese Verwendungsverpflichtung ist bei jeder Lieferung der Ware im Inland vom bisher Verpflichteten schriftlich dem Abnehmer zu überbinden.

³ Für Kleinimporte sowie für Waren, die nach Artikel 4 nicht auf Pflichtlager gelegt werden müssen, können Generallizenzen erteilt werden, ohne dass der Importeur selbst Vorräte hält, sofern er bereit ist, finanzielle Verpflichtungen in gleicher Höhe zu übernehmen, wie sie sich aus dem Abschluss eines Pflichtlagervertrages ergeben würden.

Art. 4 Umfang und Qualität der Vorräte

¹ Die Waren, die auf Pflichtlager gelegt werden müssen, der Umfang und die Qualität der Vorräte sowie die Bemessungsgrundlage für die Pflichtlager der einzelnen Importeure werden nach Anhören der beteiligten Wirtschaftskreise vom EVD festgelegt.

² Für Importeure, die nach Artikel 3 Absatz 3 keine eigenen Pflichtlager anzulegen haben, bestimmt das EVD den Umfang der Verpflichtungen, damit eine Generallizenz erteilt werden kann.

Art. 5 Pflichtlagerverträge

Die Einzelheiten der Lagerhaltung werden durch einheitliche Verträge zwischen dem EVD, vertreten durch das Bundesamt für wirtschaftliche Kriegsvorsorge, und den Importeuren geordnet.

Art. 6 Kreditbeschaffung

Zur finanziellen Entlastung der Lagerpflichtigen trifft das EVD Massnahmen, die eine Kreditbeschaffung zu niedrigem Zins ermöglichen sollen.

Art. 7 Meldepflicht

Jeder Importeur ist verpflichtet, der zur Durchführung der Pflichtlagerhaltung beauftragten Organisation periodisch nach Anordnung des EVD seine gesamten Lagerbestände der Waren nach Artikel 1 (Gesamtvorräte und Pflichtlager) zu melden.

Art. 8 Zolldeklarationen

Die Eidgenössische Zollverwaltung ist ermächtigt, der mit der Durchführung der Pflichtlagerhaltung beauftragten Organisation die Zolldeklarationen für die nach Artikel 1 der Bewilligungspflicht unterstellten Waren herauszugeben.

Art. 9 Vollzug und Inkrafttreten

¹ Das EVD und das EFD werden mit dem Vollzug beauftragt.

² Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1982 in Kraft.

8. Dezember 1981

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Furgler

Der Bundeskanzler: Buser

AS-1981-50 vom 22.12.1981 (S. 1929-2064)

RO-1981-50 du 22.12.1981 (p. 1929-2064)

RU-1981-50 del 22.12.1981 (p. 1929-2064)

In	Amtliche Sammlung
Dans	Recueil officiel
In	Raccolta ufficiale
Jahr	1981
Année	
Anno	
Band	1981
Volume	
Volume	
Heft	50
Cahier	
Numero	
Datum	22.12.1981
Date	
Data	
Seite	1929-2064
Page	
Pagina	
Ref. No	30 001 843

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.